

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen-Ehingen
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.02.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen-Ehingen erhalten für Einsätze auf Antrag eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,-- Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2 - Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für die Tätigkeit als

a) Kommandant:	700,-- Euro/Jahr
b) Stv. Kommandant:	350,-- Euro/Jahr
d) Gerätewart LZ Mühlhausen:	400,-- Euro/Jahr
e) Gerätewart LZ Ehingen:	300,-- Euro/Jahr
f) Jugend-FW Gesamtleiter:	350,-- Euro/Jahr
g) Jugend-FW Gruppenleiter:	100,-- Euro/Jahr

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 24.01.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung
Mühlhausen-Ehingen, den 16.02.2016

Lehmann,
Bürgermeister



Satzung Beurkundung

öffentliche Bekanntmachung

Amtsblatt Nr. 08/2016 vom 25.02.2016

Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde

Rechtsverbindlich seit 01.01.2016

Mühlhausen-Ehingen, den 24.02.2016